

Erläuterungsbericht zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2019 gem. § 5 Straßenreinigungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	2
I Rechtsgrundlagen	2
II Organisation der städtischen Straßenreinigung	2
III Erläuterung des Kalkulations- und Abrechnungssystems	2
1 Berechnungsmodalitäten:	3
2 Kosten des Eigenbetriebes SBW	3
3 Verwaltungskosten	4
4 Öffentlicher Anteil	4
5 Ergebnisvortrag aus Vorjahren	4
6 Eigenkapitalverzinsung	4
7 Ergebnis der Gebührenkalkulation	4
8 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr	5
B. Rechnerische Darstellung / Ermittlung der Gebührensätze	
1. Gebührenkalkulation	
2. Aufwand SBW/Spartenergebnisse (Planung 2019)	

A. Allgemeines

I Rechtsgrundlagen

Gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der durch die Umstellung der Straßenreinigungsveranlagung beschlossenen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018 und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung zum 01.01.2018 betreibt die Stadt Wolfenbüttel die Straßenreinigung gem. § 3 der Straßenreinigungssatzung i. V. m. § 4 Absätze 2 und 3 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften als öffentliche Einrichtung. Seit dem 01.01.2018 wird für die Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung nunmehr die Gebühr anhand des Quadratwurzelmaßstabes ermittelt.

II Organisation der städtischen Straßenreinigung

Organisationseinheit	zuständig für
Bürgermeister, Dezernenten	Verwaltungsführung
Städtische Betriebe Wolfenbüttel (SBW)	satzungsgemäße Durchführung der Straßenreinigung
Bürgeramt	Federführung über die Straßenreinigungssatzung und die VO über Art, Maß u. räuml. Umfang der StrR
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfung
Amt für Finanzwesen	Veranlagung, Kalkulation und Abrechnung der StrR-Gebühren
Stadtkasse/Vollstreckungsstelle	zahlungstechnische Abwicklung der Gebühren
Rechtsamt	Rechtsangelegenheiten

Dem Eigenbetrieb SBW obliegt gemäß Betriebssatzung die satzungsgemäße und im Rahmen der sonstigen Vorschriften durchzuführende Straßenreinigung. Die Gebühren werden zunächst vom Amt für Finanzwesen entsprechend der Gebührensatzung veranlagt, im städtischen Haushalt vereinnahmt und vierteljährlich an die SBW weitergeleitet. Die Betriebsabrechnung der SBW erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr. Für die Kalkulation ist der Wirtschaftsplan der SBW für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie die voraussichtlichen Spartenergebnisse (darunter für die Straßenreinigung) maßgebend. Die Betriebsabrechnung der SBW bildet die Grundlage für die Ermittlung der umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres.

III Erläuterung des Kalkulations- und Abrechnungssystems

Gemäß § 5 Abs. II des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann dabei ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer und Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

In den gebührenumlagefähigen Kosten sind u. a. gem. der Straßenreinigungssatzung folgende Leistungen nicht einbezogen, da sie nicht der satzungsgemäßen Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung zuzuordnen sind:

- Reinigung des Wochenmarktes
- Reinigung der Wartehallen an den Buslinien
- Leistungen für besondere festliche Anlässe (z. B. Mai-, Altstadt- und Erntefest)
- sonstige Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung

Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Bei der Stadt Wolfenbüttel werden die Abschreibungen einheitlich nach Anschaffungs- bzw. Herstellungswert ermittelt.

1 Berechnungsmodalitäten:

Die Verteilung der Kosten erfolgt seit 2018 nicht mehr anhand des Frontmetermaßstabes, sondern über den Quadratwurzelmaßstab). Das bedeutet, dass die Gebühreneinheit anhand der Grundstücksgröße ermittelt wird und nicht mehr anhand der Straßenlänge, die der zu reinigenden Straße anliegt.

1.1 Berechnung der Kalkulationsbasis für den Winterdienst erfolgt nach Einsatzstunden:

Gesamtstundeneinsatz im Durchschnitt der letzten fünf Jahre: 23.094

im Einzelnen:

Winterdienst 2013	7.979 Stunden
Winterdienst 2014	2.407 Stunden
Winterdienst 2015	1.417 Stunden
Winterdienst 2016	4.716 Stunden
Winterdienst 2017	2.267 Stunden

Durchschnitt Winterdienst: 3.757 Stunden

1.2 Berechnung der Kalkulationsbasis für die Straßenreinigung erfolgt nach Einsatzstunden:

Straßenreinigung 2013	20.008 Stunden
Straßenreinigung 2014	20.089 Stunden
Straßenreinigung 2015	19.801 Stunden
Straßenreinigung 2016	19.011 Stunden
Straßenreinigung 2017	17.779 Stunden

Durchschnitt Straßenreinigung 19.338 Stunden

Die Festsetzung der o.a. Durchschnittssätze bedeutet, dass in der Kosten- bzw. Gebührenkalkulation 2019 von einem mittleren Gesamtstundenaufwand v. 23.095 Std. ausgegangen wird und hierauf der Winterdienstaufwand und der Straßenreinigungsaufwand für die Gebührenkalkulation ermittelt werden. Auf die Gebührenbedarfsrechnung gemäß Anlage 1 zu diesen Erläuterungen wird im Einzelnen Bezug genommen.

2 Kosten des Eigenbetriebes SBW

Der Eigenbetrieb SBW führt seine Geschäfte entsprechend der einschlägigen Vorschriften für Eigenbetriebe nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung und entwickelt hieraus die Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger). Für die Kalkulation 2019 werden die Planzahlen des Wirtschaftsjahres 2019 zugrunde gelegt.

Nach Abzug des ermittelten Aufwandes für die Reinigungsklasse 3 (Fußgängerzone) wird der verbleibende Aufwand nach Maßgabe der Reinigungsmeter aufgeteilt in die Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlieger und Hauptverkehrsstraßen) und nach Abzug der gebührenfremden Aufwendungen gem. § 3 Abs. 3 lit. n ermittelt.

Die Kosten der SBW für die Straßenreinigung 2019 ergeben sich aus der Anlage 2.

3 Verwaltungskosten

Die anteiligen Kosten der Querschnittsämter (s.o. Amt für Finanzwesen, Rechtsangelegenheiten, Stadtkasse etc.) sind für die Inanspruchnahme durch die öffentliche Einrichtung in den Gebührenaufwand einbezogen.

Die Verwaltungskosten für die Querschnittsämter werden nach feststehenden Verwaltungsregeln bzw. nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung ermittelt. Die Verwaltungskosten werden in einem dreijährigen Rhythmus überprüft und angepasst. Diese Kosten werden vom Eigenbetrieb SBW dem städtischen Haushalt erstattet.

4 Öffentlicher Anteil

Der öffentliche Anteil in den Gesamtkosten beinhaltet insbesondere solche Kosten, die bei der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die Reinigung von Straßen an Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Radwege, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen anfallen und wird gem. § 54 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) Abs. 3 Satz 3 auf 25 % der umlagefähigen Kosten festgesetzt.

5 Ergebnisvortrag aus Vorjahren

Gebührenüberschüsse aus der Abrechnung des Kalkulationszeitraumes gehen innerhalb der jeweiligen Gebührenart in die Gebührenrückstellung und werden in den nächstmöglichen Kalkulationszeitraum einbezogen.

Bezüglich der Winterdienstrückstellung wurde bei der Gebührenabrechnung 2017 auf die geplante Zuführung über 21.800 € verzichtet, da die neue Gebührenbedarfsrechnung eine Winterdienstgebühr ausweist, bei der die zukünftigen Überschüsse den Rückstellungen zugeführt werden. Insofern beinhaltet die Winterdienstrückstellung zum 31.12.2017 nur noch einen Restbetrag von 7.000 €, der dann zur Verrechnung mit Unterdeckung in künftigen Gebührenabrechnungen herangezogen wird.

Um die Gebührenstabilität zu gewährleisten werden die Rechnungsergebnisse 2016 und 2017 wie folgt in die nächsten Gebührenkalkulationen einbezogen:

Rechnungsergebnis		Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Summe
2016	- 2.544 €	-6.790 €	0	0	-6.790 €
	RK 1+2				
		2.200	1.023 €	1.023 €	4.246 €
2017	37.955 €		16.950 €	13.408 €	30.358 €
			RK 1+2	3.650 €	3.947 €
Summe	35.411 €	-4.590 €	21.623 €	18.378 €	35.411 €

6 Eigenkapitalverzinsung

Das Stammkapital des Eigenbetriebes SBW wird mit einem in allen kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt anzuwendenden Mischkalkulationszinssatz gem. Ratsbeschluss verzinst. Grundlage für den Mischzinssatz bilden die durchschnittlichen Zinssätze der von der Stadt Wolfenbüttel aufgenommenen und an den Eigenbetrieb weitergegebenen Darlehen vom Kapitalmarkt sowie der Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere der letzten zehn Jahre. Der kalkulatorische Mischzinssatz beläuft sich für das Jahr 2019 auf 2,4% p.a. Der Eigenkapitalverzinsungsanteil für die Straßenreinigung wird in die Kalkulation impliziert.

7 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Für die Gebührenkalkulation 2019 (s. Anlage 1) verändern sich die Straßenreinigungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr nur bei der Winterdienstgebühr (2018 = 0,45€; 2019 = 0,42 €).

	Gebührensätze 2019	Gebührensätze 2018
Reinigungsklasse 1 und 2	1,94 €/Quadratwurzel-Meter	1,94 €/Quadratwurzel-Meter
Reinigungsklasse 3	14,50 €/Quadratwurzel-Meter	14,50 €/Quadratwurzel-Meter
Winterdienstge- bühr	0,42 €/Quadratwurzel-Meter	0,45 €/Quadratwurzel-Meter

8 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr

Im Vergleich zum Vorjahr können die Gebühren der Straßenreinigung stabil gehalten werden. Eine kleine Absenkung (0,03 €) gibt es bei der Winterdienstgebühr.

Die Gebührenstabilität ist natürlich auch das Ziel der weiteren Veranlagungsjahre, allerdings ist davon auszugehen, dass es zunächst zu Gebührenschwankungen kommen wird, da über den nunmehr gesetzlich festgelegten öffentlichen Anteil von 25% (§52NStrG) hinaus Ausgleichsmöglichkeiten (z. B. durch übermäßigen Winterdienst) nicht mehr zugelassen sind.

gez. Leo

09.11.2018

Erläuterungsbericht zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2019 gem. § 5 Straßenreinigungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	2
I Rechtsgrundlagen	2
II Organisation der städtischen Straßenreinigung	2
III Erläuterung des Kalkulations- und Abrechnungssystems	2
1 Berechnungsmodalitäten:	3
2 Kosten des Eigenbetriebes SBW	3
3 Verwaltungskosten	4
4 Öffentlicher Anteil	4
5 Ergebnisvortrag aus Vorjahren	4
6 Eigenkapitalverzinsung	4
7 Ergebnis der Gebührenkalkulation	4
8 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr	5
B. Rechnerische Darstellung / Ermittlung der Gebührensätze	
1. Gebührenkalkulation	
2. Aufwand SBW/Spartenergebnisse (Planung 2019)	

A. Allgemeines

I Rechtsgrundlagen

Gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der durch die Umstellung der Straßenreinigungsveranlagung beschlossenen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018 und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung zum 01.01.2018 betreibt die Stadt Wolfenbüttel die Straßenreinigung gem. § 3 der Straßenreinigungssatzung i. V. m. § 4 Absätze 2 und 3 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften als öffentliche Einrichtung. Seit dem 01.01.2018 wird für die Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung nunmehr die Gebühr anhand des Quadratwurzelmaßstabes ermittelt.

II Organisation der städtischen Straßenreinigung

Organisationseinheit	zuständig für
Bürgermeister, Dezernenten	Verwaltungsführung
Städtische Betriebe Wolfenbüttel (SBW)	satzungsgemäße Durchführung der Straßenreinigung
Bürgeramt	Federführung über die Straßenreinigungssatzung und die VO über Art, Maß u. räuml. Umfang der StrR
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfung
Amt für Finanzwesen	Veranlagung, Kalkulation und Abrechnung der StrR-Gebühren
Stadtkasse/Vollstreckungsstelle	zahlungstechnische Abwicklung der Gebühren
Rechtsamt	Rechtsangelegenheiten

Dem Eigenbetrieb SBW obliegt gemäß Betriebssatzung die satzungsgemäße und im Rahmen der sonstigen Vorschriften durchzuführende Straßenreinigung. Die Gebühren werden zunächst vom Amt für Finanzwesen entsprechend der Gebührensatzung veranlagt, im städtischen Haushalt vereinnahmt und vierteljährlich an die SBW weitergeleitet. Die Betriebsabrechnung der SBW erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr. Für die Kalkulation ist der Wirtschaftsplan der SBW für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie die voraussichtlichen Spartenergebnisse (darunter für die Straßenreinigung) maßgebend. Die Betriebsabrechnung der SBW bildet die Grundlage für die Ermittlung der umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres.

III Erläuterung des Kalkulations- und Abrechnungssystems

Gemäß § 5 Abs. II des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann dabei ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer und Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

In den gebührenumlagefähigen Kosten sind u. a. gem. der Straßenreinigungssatzung folgende Leistungen nicht einbezogen, da sie nicht der satzungsgemäßen Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung zuzuordnen sind:

- Reinigung des Wochenmarktes
- Reinigung der Wartehallen an den Buslinien
- Leistungen für besondere festliche Anlässe (z. B. Mai-, Altstadt- und Erntefest)
- sonstige Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung

Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Bei der Stadt Wolfenbüttel werden die Abschreibungen einheitlich nach Anschaffungs- bzw. Herstellungswert ermittelt.

1 Berechnungsmodalitäten:

Die Verteilung der Kosten erfolgt seit 2018 nicht mehr anhand des Frontmetermaßstabes, sondern über den Quadratwurzelmaßstab). Das bedeutet, dass die Gebühreneinheit anhand der Grundstücksgröße ermittelt wird und nicht mehr anhand der Straßenlänge, die der zu reinigenden Straße anliegt.

1.1 Berechnung der Kalkulationsbasis für den Winterdienst erfolgt nach Einsatzstunden:

Gesamtstundeneinsatz im Durchschnitt der letzten fünf Jahre: 23.094

im Einzelnen:

Winterdienst 2013	7.979 Stunden
Winterdienst 2014	2.407 Stunden
Winterdienst 2015	1.417 Stunden
Winterdienst 2016	4.716 Stunden
Winterdienst 2017	2.267 Stunden

Durchschnitt Winterdienst: 3.757 Stunden

1.2 Berechnung der Kalkulationsbasis für die Straßenreinigung erfolgt nach Einsatzstunden:

Straßenreinigung 2013	20.008 Stunden
Straßenreinigung 2014	20.089 Stunden
Straßenreinigung 2015	19.801 Stunden
Straßenreinigung 2016	19.011 Stunden
Straßenreinigung 2017	17.779 Stunden

Durchschnitt Straßenreinigung 19.338 Stunden

Die Festsetzung der o.a. Durchschnittssätze bedeutet, dass in der Kosten- bzw. Gebührenkalkulation 2019 von einem mittleren Gesamtstundenaufwand v. 23.095 Std. ausgegangen wird und hierauf der Winterdienstaufwand und der Straßenreinigungsaufwand für die Gebührenkalkulation ermittelt werden. Auf die Gebührenbedarfsrechnung gemäß Anlage 1 zu diesen Erläuterungen wird im Einzelnen Bezug genommen.

2 Kosten des Eigenbetriebes SBW

Der Eigenbetrieb SBW führt seine Geschäfte entsprechend der einschlägigen Vorschriften für Eigenbetriebe nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung und entwickelt hieraus die Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger). Für die Kalkulation 2019 werden die Planzahlen des Wirtschaftsjahres 2019 zugrunde gelegt.

Nach Abzug des ermittelten Aufwandes für die Reinigungsklasse 3 (Fußgängerzone) wird der verbleibende Aufwand nach Maßgabe der Reinigungsmeter aufgeteilt in die Reinigungsklasse 1 und 2 (Anlieger und Hauptverkehrsstraßen) und nach Abzug der gebührenfremden Aufwendungen gem. § 3 Abs. 3 lit. n ermittelt.

Die Kosten der SBW für die Straßenreinigung 2019 ergeben sich aus der Anlage 2.

3 Verwaltungskosten

Die anteiligen Kosten der Querschnittsämter (s.o. Amt für Finanzwesen, Rechtsangelegenheiten, Stadtkasse etc.) sind für die Inanspruchnahme durch die öffentliche Einrichtung in den Gebührenaufwand einbezogen.

Die Verwaltungskosten für die Querschnittsämter werden nach feststehenden Verwaltungsregeln bzw. nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung ermittelt. Die Verwaltungskosten werden in einem dreijährigen Rhythmus überprüft und angepasst. Diese Kosten werden vom Eigenbetrieb SBW dem städtischen Haushalt erstattet.

4 Öffentlicher Anteil

Der öffentliche Anteil in den Gesamtkosten beinhaltet insbesondere solche Kosten, die bei der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die Reinigung von Straßen an Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Radwege, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen anfallen und wird gem. § 54 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) Abs. 3 Satz 3 auf 25 % der umlagefähigen Kosten festgesetzt.

5 Ergebnisvortrag aus Vorjahren

Gebührenüberschüsse aus der Abrechnung des Kalkulationszeitraumes gehen innerhalb der jeweiligen Gebührenart in die Gebührenrückstellung und werden in den nächstmöglichen Kalkulationszeitraum einbezogen.

Bezüglich der Winterdienstrückstellung wurde bei der Gebührenabrechnung 2017 auf die geplante Zuführung über 21.800 € verzichtet, da die neue Gebührenbedarfsrechnung eine Winterdienstgebühr ausweist, bei der die zukünftigen Überschüsse den Rückstellungen zugeführt werden. Insofern beinhaltet die Winterdienstrückstellung zum 31.12.2017 nur noch einen Restbetrag von 7.000 €, der dann zur Verrechnung mit Unterdeckung in künftigen Gebührenabrechnungen herangezogen wird.

Um die Gebührenstabilität zu gewährleisten werden die Rechnungsergebnisse 2016 und 2017 wie folgt in die nächsten Gebührenkalkulationen einbezogen:

Rechnungsergebnis		Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Summe
2016	- 2.544 €	-6.790 €	0	0	-6.790 €
	RK 1+2				
		2.200	1.023 €	1.023 €	4.246 €
2017	37.955 €		16.950 €	13.408 €	30.358 €
			RK 1+2	3.650 €	3.947 €
Summe	35.411 €	-4.590 €	21.623 €	18.378 €	35.411 €

6 Eigenkapitalverzinsung

Das Stammkapital des Eigenbetriebes SBW wird mit einem in allen kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt anzuwendenden Mischkalkulationszinssatz gem. Ratsbeschluss verzinst. Grundlage für den Mischzinssatz bilden die durchschnittlichen Zinssätze der von der Stadt Wolfenbüttel aufgenommenen und an den Eigenbetrieb weitergegebenen Darlehen vom Kapitalmarkt sowie der Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere der letzten zehn Jahre. Der kalkulatorische Mischzinssatz beläuft sich für das Jahr 2019 auf 2,4% p.a. Der Eigenkapitalverzinsungsanteil für die Straßenreinigung wird in die Kalkulation impliziert.

7 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Für die Gebührenkalkulation 2019 (s. Anlage 1) verändern sich die Straßenreinigungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr nur bei der Winterdienstgebühr (2018 = 0,45€; 2019 = 0,42 €).

	Gebührensätze 2019	Gebührensätze 2018
Reinigungsklasse 1 und 2	1,94 €/Quadratwurzel-Meter	1,94 €/Quadratwurzel-Meter
Reinigungsklasse 3	14,50 €/Quadratwurzel-Meter	14,50 €/Quadratwurzel-Meter
Winterdienstge- bühr	0,42 €/Quadratwurzel-Meter	0,45 €/Quadratwurzel-Meter

8 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr

Im Vergleich zum Vorjahr können die Gebühren der Straßenreinigung stabil gehalten werden. Eine kleine Absenkung (0,03 €) gibt es bei der Winterdienstgebühr.

Die Gebührenstabilität ist natürlich auch das Ziel der weiteren Veranlagungsjahre, allerdings ist davon auszugehen, dass es zunächst zu Gebührenschwankungen kommen wird, da über den nunmehr gesetzlich festgelegten öffentlichen Anteil von 25% (§52NStrG) hinaus Ausgleichsmöglichkeiten (z. B. durch übermäßigen Winterdienst) nicht mehr zugelassen sind.

gez. Leo

09.11.2018